

# Satzung des Solidarfonds bei der Fraktion DIE LINKE. im Landtag von Sachsen-Anhalt

## Artikel 1

Der Solidarfonds wird gespeist und angespart auf der Grundlage der finanziellen Mittel durch die am 04.05.1995 beschlossene, in der Drs.Nr. 2/879 veröffentlichte Diätenerhöhung (5. Veränderung des Abgeordnetengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

## Artikel 2

### **(1) *Der Solidarfonds wird bei der DIE LINKE. Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt gebildet.***

Er dient der Unterstützung von sozial engagierten Projekten. Ferner besteht die Möglichkeit, Spenden für soziale Zwecke bis zu einer Höhe von 2.500,00 € zu gewähren.

### **(2) *Antragsberechtigt sind grundsätzlich juristische Personen.***

Ausnahmen davon bedürfen der Beschlussfassung durch die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Satzung und der Leistungsrichtlinie des Solidarfonds, im folgenden als Satzungsträgerinnen und Satzungsträger bezeichnet.

### **(3) *Näheres ist in einer Leistungsrichtlinie des Solidarfonds bei der Fraktion DIE LINKE. zu regeln.***

## Artikel 3

(1) Die Einnahmen des Solidarfonds resultieren vorrangig aus Spenden der Satzungsträgerinnen und Satzungsträger der DIE LINKE. Fraktion des Landtages von Sachsen-Anhalt, die freiwillig, grundsätzlich in monatlicher Höhe von 250,00 € zu leisten sind.

Er wird folglich getragen von ihrem solidarischen Bekenntnis, in der vereinbarten Höhe zu spenden.

Abweichungen von diesem solidarischen Bekenntnis sind den Satzungsträgerinnen und Satzungsträgern unverzüglich sowie schriftlich begründet anzuzeigen.

(2) Der Fonds ist offen für Spenden von Mitgliedern aller Fraktionen demokratischer Parteien aller Ebenen sowie juristischen und natürlichen Personen des Landes Sachsen-Anhalt und des gesamten Bundesgebietes, die mit der Einzahlung die Grundsätze vorliegender Satzung und der Leistungsrichtlinie des Solidarfonds anerkennen.

## Artikel 4

(1) Das einzurichtende Konto ist bei der Sparkasse zu führen.

(2) Die Kontoführung ist transparent zu gestalten.

(3) Kontoumbuchungen und laufende Geschäftsvorfälle sind generell durch zwei Unterschriften zu genehmigen.

Unterschriftsberechtigt sind die in der Satzung der Fraktion vom 26.04.2011

beschlossenen Unterschriftsberechtigten ( § 18 (2)).

## **Artikel 5**

- (1) Die vorbereitende Empfehlung zur Gewährung von finanziellen Leistungen bzw. über die direkte Zuwendung von Mitteln aus dem Solidarfonds entscheidet eine unabhängige Verteilungskommission solidarisch nach ihrem Ermessen.
- (2) Die Verteilungskommission setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen.  
Mitglied der Verteilungskommission kann nur sein, wer auch in den Solidarfonds einzahlt. Dabei sind Mitunterzeichnerinnen und -unterzeichner der Satzung und der Leistungsrichtlinie des Solidarfonds, welche nicht Mitglied der Die Linke Fraktion sind, zu berücksichtigen.
- (3) Die Mitglieder der Verteilungskommission werden durch die Satzungsträgerinnen und Satzungsträger in geheimer Wahl bestimmt.
- (4) Die Verteilungskommission bestimmt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter.

## **Artikel 6**

- (1) Die Verteilungskommission bearbeitet eingehende Anträge, entscheidet über eine Mittelvergabe aus dem Solidarfonds sowie koordiniert ihre Arbeit auf der Grundlage der Grundsätze und Prinzipien der Satzung und der Leistungsrichtlinie.
- (2) Die Antragsprüfung erfolgt durch die Verteilungskommission grundsätzlich chronologisch und in Form von Einzelfallprüfung.  
Dringlichkeitsanträge, für deren Wirksamkeit eine Unverzögliche finanzielle Mittelbereitstellung erforderlich ist, sind nach Prüfung durch die Mitglieder der Verteilungskommission sofort den Satzungsträgerinnen und Satzungsträgern zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) Das Einbringen eines Antrages an den Solidarfonds impliziert keinen Rechtsanspruch auf Zahlung.

## **Artikel 7**

Mittel des Solidarfonds werden ausschließlich in Form von Geldleistungen und aufgrund eines schriftlichen Antrages der jeweiligen Antragstellerinnen bzw. Antragsteller , welcher durch die Verteilungskommission geprüft und bestätigt wurde, auf das Konto der Antragstellerinnen und Antragsteller angewiesen.

## **Artikel 8**

- (1) Die Verteilungskommission ist über die Antragsvergabe, die Einnahmen und Ausgaben-tätigkeit der finanziellen Mittel des Solidarfonds gegenüber den Satzungsträgerinnen und Satzungsträgern jährlich berichterstattungspflichtig. Die Satzungsträgerinnen und Satzungsträger haben über den Bericht zu beschließen.
- (2) Die Verteilungskommission erstellt und beschließt einen jährlichen Haushaltsabschluss des Solidarfonds, der Einnahmen- / Ausgabenrechnung sowie die Vermögensrechnung zu enthalten hat.

- (3) Die Verteilungskommission der Fraktion die Linke. des Landtages von Sachsen-Anhalt überprüft und bestätigt den jährlichen Haushaltsabschluss des Solidarfonds und informiert die Satzungsträgerinnen und Satzungsträger über das Prüfergebnis.

## **Artikel 9**

- (1) Der Solidarfonds ist spätestens drei Monate vor den folgenden Landtagswahlen in Sachsen-Anhalt auszuschöpfen und aufzulösen.
- (2) Im Fall der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgt die Mittelausschöpfung sowie Auflösung binnen 60 Tagen nach dem entsprechenden Beschluss zur vorzeitigen Beendigung.

## **Artikel 10**

- (1) Die Satzung und die Leistungsrichtlinie des Solidarfonds treten mit Beschluss der Satzungsträgerinnen und Satzungsträger vom 10.05.2011 in Kraft. Sie erkennen diese mit ihrer Unterschrift an.
- (2) Mit Inkrafttreten vorliegender Satzung sowie Leistungsrichtlinie tritt die Satzung sowie Leistungsrichtlinie des Solidarfonds bei der DIE LINKE. Fraktion des Landtages von Sachsen-Anhalt, beschlossen am 14.07.1998, außer Kraft.
- (3) Für Satzungsträgerinnen und Satzungsträger, die sich durch eine spätere Unterschriftsleistung als die Erstunterzeichnerinnen und -unterzeichner im Sinne des Absatzes 1 zu den Grundsätzen und Prinzipien der Satzung und der Leistungsrichtlinie des Solidarfonds bei der DIE LINKE. Fraktion bekennen, ist dies ohne rückwirkende Bedeutung.
- (4) Änderungen vorliegender Satzung sowie der Leistungsrichtlinie sind nur mit zwei Drittel der Stimmen der Satzungsträgerinnen und Satzungsträger möglich.